

99134035111001

Krankenversicherungsbeitrag Erhebung für Studierende

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/services/99134035111001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134035111001
Leistungsbezeichnung I	Krankenversicherungsbeitrag Erhebung für Studierende
Leistungsbezeichnung II	Krankenversicherungsbeitrag für Studierende
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Familienversicherung, Krankenversicherungsbeitrag, Erhebung, Studentenbeitrag, Studierende, Krankenkasse
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Krankenversicherung (134)
Verrichtungskennung	Erhebung (111)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Gesundheitsvorsorge (1130100), Sozialabgaben (1060300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	24.07.2020
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_5.html
Teaser	Wenn Sie studieren, müssen Sie sich krankenversichern - über eine Familienversicherung oder eigenständig.
Volltext	Studierende müssen bei der Einschreibung zum Studium nachweisen, dass sie krankenversichert sind. Auch, wenn sie nicht in Deutschland wohnen. Verpflichtend ist die Krankenversicherung auch für berufspraktische Zeiten, die innerhalb des Studiums abgeleistet werden. In der Regel können Studierende über die Eltern in einer gesetzlichen Krankenkasse kostenfrei familienversichert werden, sofern ein Elternteil Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist. Die Familienversicherung ist allerdings nur bis zum Alter von 25 Jahren möglich. Für Studierende, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, ist eine Familienversicherung über den Ehegatten bzw. Lebenspartner möglich, falls diese in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Ist die Krankenversicherung über die Eltern oder den/die Partner/in nicht möglich, bieten gesetzliche Krankenkassen oder private Krankenkassen vergünstigte Beiträge.
Erforderliche Unterlagen	- Immatrikulationsbescheinigung
Voraussetzungen	• Altersgrenze für Familienversicherung: 25. Lebensjahr

Modul	Sachverhalt
	Nach Ablauf der Familienversicherung ist gegebenenfalls eine Versicherung in der Krankenversicherung der Studenten möglich.
Kosten	Es fallen gegebenenfalls Gebühren an. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	Die Versicherungspflicht für Studierende besteht bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres. In Ausnahmen wird diese Frist verlängert.
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	- Studierende können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres über ihre Eltern in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein - Möglich ist auch eine Familienversicherung über Ehe oder Lebenspartner/in
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei den Krankenkassen.
Formulare	
Ursprungsportal	